

Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Bautzen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebüh- renerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf (Feuerwehrkostensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat in seiner Sitzung vom 25.06.2025 auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, letzte Änderung 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf

§ 4 Kosten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22, 23 und § 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachte Leistungen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz nach § 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Feuerwehr entstehen ist verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere

a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Nach § 22 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO wird von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten verlangt.
- (3) Für alle weiteren Leistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf, die außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG ebenfalls verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S.358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4

Kosten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt.

Dies gilt für:

1. technische Hilfeleistung, die nicht unter § 3 fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliche), die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren; die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr),
4. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Brandschutzunterweisungen, Ausbildung von Brandschutz Helfern)
5. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch.
6. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Kostenerhebung. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden nach Abs. § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG Minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge sind gemäß § 69 Absatz 8 SächsBRKG i. V. m. Anlage 5 zu § 20 Absatz 1 und 2 der SächsFwVO festgeschrieben.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes,

spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

- (3) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden verlangt.
- (4) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust durch den Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Arnsdorf vorgehalten werden.
- (6) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Arnsdorf vom 15.12.2009 außer Kraft.

Arnsdorf, den 26.06.2025

Frank Eisold
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf

Kostenverzeichnis

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

pro Einsatzkraft	17,84 € / Stunde
pro Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen	15,00 € / Stunde

II. Stundensätze für Fahrzeuge, nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

1. Kommandofahrzeug (KdoW)	52,80 € / Stunde
2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	56,40 € / Stunde
3. Löschfahrzeug (LF 10)	204,00 € / Stunde
4. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	214,80 € / Stunde
5. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	397,80 € / Stunde
6. Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	277,80 € / Stunde

III. Vermietung von Geräten

1. Tragkraftspritze	30,00 € / Tag
2. Schlauchtransportanhänger	40,00 € / Tag
3. Rettungsgerät, Schneider und Spreizer	30,00 € / Tag
4. Notstromaggregat	30,00 € / Tag
5. Motorkettensäge	20,00 € / Tag
6. Hitzeschutzanzug	10,00 € / Tag
7. Tauchpumpe	20,00 € / Tag
8. Lüfter	20,00 € / Tag
9. sonstige motorbetriebene Geräte	10,00 € / Tag
10. sonstige nicht aufgeführte Geräte	10,00 € / Tag

IV. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

V. Sonstiges

Stundensatz für nicht kalkulierte Leistungen (nach Aufwand)	40,00 € / Stunde
---	------------------

Für Ersatzteile werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i.H.v. 10 % berechnet.